



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**FB 11**

**Tagesordnungspunkt: 6**

**ÖPNV/Regionalbusverkehr und Schülerbeförderung;  
Ausgleichspflicht im Ausbildungsverkehr (sog. 45a-Mittel)**

**Anlage(n):**

Keine

Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
B. Dominique Freytag

Tel. 08122/58-1215  
bernd.freytag@lra-  
ed.de

Erding, 04.12.2023  
Az.:

**Kreistag am 18.12.2023**

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

Keine – für den Verwaltungsaufwand ergeht eine allgemeine Pauschale an den Landkreis Erding. Die Höhe ist noch nicht bekannt.

**Freiwillige Leistung oder Pflichtaufgabe:** Pflichtaufgabe

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag erteilt die Zustimmung zur Regelung der Weiterleitung der 45 a Mittel an die Verkehrsunternehmen eine Allgemeinverfügung zu erlassen oder alternativ einen öffentlichen Dienstleistungsvertrag mit den betroffenen Verkehrsunternehmen abzuschließen.

## Vorlagebericht:



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Zum 1. Januar 2024 werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG durch Mittel gemäß Art. 24 BayÖPNVG ersetzt. Hierbei handelt es sich um Zuwendungen, die Verkehrsunternehmen erhalten (eigenwirtschaftliche Verkehre) um finanzielle Einbußen durch günstigere Schüler- oder Ausbildungszeitkarten auszugleichen. Die Mittel werden nun zunächst den Aufgabenträgern zugewiesen, die sie zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs und – bei überschüssigen Mitteln – für Zwecke des ÖPNV gemäß Art. 27 BayÖPNVG verwenden.

Die Ersetzung des bundesrechtlichen „45a-Ausgleichs“ durch die landesrechtlichen Regelungen erfolgt dergestalt, dass der Freistaat Bayern nun den Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV die Mittel für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs zweckgebunden zuweist. Die Aufgabenträger leisten mit diesen Mitteln vorrangig die für die Rabattierung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs erforderlichen Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen. Übrige Mittel sind für Zwecke des ÖPNV analog zu den ÖPNV-Zuweisungen (Art. 27 BayÖPNVG) zu verwenden. Der Umfang der bisherigen Mittel nach § 45a PBefG bleibt dabei vollständig erhalten. Hinzu kommt eine pauschale Abgeltung übergangsbedingter Verwaltungsaufwendungen (vgl. Art. 24 Abs. 2 BayÖPNVG).

Aktuell ist noch in Klärung, ob hier eine Allgemeinverfügung oder ein sog. Bestandssichernder-öffentlicher-Dienstleistungsauftrag („Bestandssicherungs-öDA“) mit den jeweiligen Verkehrsunternehmen der zielführendere Weg zur Sicherstellung der Ausgleichsleistung

Insofern handelt es sich um eine dringliche Angelegenheit und eine Befassung des Fachausschusses ist kurzfristig nicht mehr möglich.